



Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau

Beteiligungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1. Aufgaben und Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie.....	1
2. Beteiligungsmanagement.....	1
3. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der beteiligten Akteure.....	2
3.1. Eigentümerebene.....	3
3.2. Gesellschaftsebene.....	4
3.3. Externe Ebene.....	4
4. Steuerung der städtischen Unternehmen.....	5
4.1. Planungen (Wirtschafts- und Finanzpläne).....	6
4.2. Unterjähriges Berichtswesen (Quartalsberichte).....	6
4.3. Risikobericht.....	6
4.4. Sonstige Berichte.....	7
4.5. Sponsoring-/Spendenbericht.....	7
4.6. Investitionen und Vergabe.....	7
4.7. Fristen und Sitzungsteilnahme.....	8
4.8. Zielvereinbarungen mit den Unternehmen.....	9
4.9. Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern.....	9
5. Beteiligungspolitik.....	9
5.1. Gesellschaftsverträge.....	9
5.2. Strategische Steuerung und Synergien im Konzern Stadt Dessau-Roßlau.....	10
6. Beteiligungsbericht.....	10
7. Inkrafttreten der Beteiligungsrichtlinie.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktionsebenen im Konzern „Stadt Dessau-Roßlau“	2
Abbildung 2: Auszureichende Unterlagen	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Organigramm der Stadt Dessau-Roßlau
Anlage 2:	Allgemeine Hinweise für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen
Anlage 3:	Muster eines Geschäftsführervertrages
Anlage 4:	Mustergesellschaftsvertrag für Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau
Anlage 5:	Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
Anlage 6:	Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
Anlage 7:	Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung von Stadtrat, Haupt- und Personalausschuss und Oberbürgermeister

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau bildet mit ihren in Besitz stehenden Unternehmen – unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der Unternehmen – eine wirtschaftliche Einheit. Die städtischen Unternehmen sind – trotz der formalen Ausgründung in Unternehmen privater Rechtsformen – auch Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Als Gesellschafterin ist die Stadt Dessau-Roßlau unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Wohnungswesen, Verkehr und Wirtschaftsförderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag.

Ein erfolgreiches Agieren der ausgegliederten Unternehmen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen den Geschäftsführungen der Unternehmen und der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau, den Mitgesellschaftern (bei Mehrheits- und Minderheitsgesellschaften) sowie den Aufsichtsräten.

Die Stadt als Gesellschafterin definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm gegenüber informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung (Gesellschaftsvertrag) ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen ab.

1. Aufgaben und Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Inhalte, Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit der Beteiligungsrichtlinie kommt die Stadt Dessau-Roßlau ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) nach.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau ihre Gesellschafterziele – nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks und wirtschaftliche Führung des Unternehmens – erreicht.

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Dessau-Roßlau unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist sowie für alle Eigenbetriebe, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Die Verbindlichkeit der Beteiligungsrichtlinie wird durch einen Verweis in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2. Beteiligungsmanagement

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt ein Beteiligungsmanagement im Sinne des § 118 Abs. 4 GO LSA. Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird in ihren Eigentümerinteressen vom Beteiligungsmanagement unterstützt und beraten. Schwerpunkte des Beteiligungsmanagements sind: **Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling.**

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen der Gesellschafterin, die Vorbereitung der Entscheidungen bei der Gesellschafterin und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Eigenbetrieben/Beteiligungsgesellschaften und dem städtischen Haushalt (z. B. Gewinnausschüttungen, Konzessionsabgabe, Zuschüsse).

Zu den grundlegenden Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gehört die Informations- und Dokumentationsfunktion der wesentlichen Unterlagen der Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, die im Zusammenhang mit der Rolle eines Gesellschafters bei der Gesellschafterin vorhanden sein müssen. Des Weiteren beinhaltet sie zusätzlich eine Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien wie z. B. regelmäßige Überprüfung aller die Gesellschaften betreffenden Fragen, Beschluss- und Terminkontrolle und Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien.

Die Beteiligungsverwaltung ist verpflichtet, die Stadt als Gesellschafterin und die Geschäftsführung auf Verstöße bei Nichteinhaltung von Vorschriften hinzuweisen. Sie ist aber nicht berechtigt, weiter gehende Maßnahmen zu ergreifen und kann nicht in die bestehenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingreifen.

Kern der **Mandatsbetreuung** ist die fachliche Unterstützung der in den Aufsichtsgremien für die Stadt tätigen und von ihr entsandten Mitglieder.

Das Beteiligungsmanagement arbeitet die Unterlagen zu den Gremiensitzungen auf und verfasst bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden diese Stellungnahmen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsratsmitglieds bleibt davon unberührt. Die Mandatsbetreuung umfasst ebenfalls die Beschlusskontrolle, was effektiv nur funktioniert, wenn die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements als Gäste an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Mandatsträger bei der fachlichen Qualifizierung, damit diese ihre Aufgabe als Aufsichtsrat angemessen ausüben können. Dazu werden bei Bedarf oder bei gravierenden rechtlichen Änderungen spezielle Fortbildungen für die Mandatsträger organisiert.

Durch das **Beteiligungscontrolling** werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Ziel des Beteiligungscontrollings im speziellen ist eine quantitative und qualitative Überwachung der wirtschaftlichen Zielerreichung der Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften.

3. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der beteiligten Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Dessau-Roßlau sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none">➤ Stadtrat➤ Haupt- und Personal- ausschuss➤ Oberbürgermeister➤ Beteiligungsmanagement➤ Rechnungsprüfungsamt	<ul style="list-style-type: none">➤ Gesellschafterver- sammlung➤ Aufsichtsrat/Betriebs- ausschuss➤ Geschäftsführung/ Betriebsleitung	<ul style="list-style-type: none">➤ Kommunalaufsicht➤ Abschlussprüfer

Abb. 1.: Aktionsebenen im Konzern „Stadt Dessau-Roßlau“

3.1. Eigentümerebene

a) Stadtrat

Der Stadtrat wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen der nach §§ 44 und 116 ff. GO LSA zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten (z. B. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Unternehmen sowie die Bestellung/Abberufung von Vertretern der Stadt) tätig. Der Stadtrat beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

b) Haupt- und Personalausschuss

Der Haupt- und Personalausschuss berät alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor, die vom Stadtrat zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.

In für die Stadt besonders wichtigen Angelegenheiten kann er Weisungen an den Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen beschließen, sofern diese Angelegenheiten nicht in die zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

In folgende Angelegenheiten ist vor Gesellschafterbeschluss die Zustimmung des Haupt- und Personalausschusses einzuholen: Gewinnverwendung, Zielvereinbarungen mit dem Unternehmen und der Geschäftsführung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

c) Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt gemäß § 62 GO LSA die Beschlüsse des Stadtrates und des Haupt- und Personalausschusses aus und vertritt die Stadt nach außen. Der Oberbürgermeister ist unter den Voraussetzungen des § 119 GO LSA geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten und vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen. Er kann sich nach § 119 Abs. 1 Satz 1 GO LSA von einem von ihm vorgeschlagenen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt vertreten lassen.

d) Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau ist organisatorisch im Amt für Stadtfinanzen eingebunden und unterstützt bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Das Beteiligungsmanagement ist rechtzeitig einzubinden, wenn dies gesetzliche Vorschriften erfordern oder Entscheidungen durch die Stadt Dessau-Roßlau getroffen werden.

e) Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die Befugnisse nach § 176 GO LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.

Durch die Verankerung dieser Befugnisse im Gesellschaftsvertrag der städtischen Unternehmen wird dem Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Oberbürgermeisters die Möglichkeit eingeräumt, den städtischen Vertretern in den Aufsichtsräten und der Gesellschafterin nützliche Informationen für eine sachgerechte Entscheidung zu liefern, ohne dass vorher ein Ratsbeschluss erforderlich wäre. Hieraus soll dem Rechnungsprüfungsamt aber ausdrücklich keine Verpflichtung erwachsen flächendeckend bei allen Beteiligungsunternehmen zu prüfen.

Dem Stadtrat bleibt es selbstverständlich auch weiterhin unbenommen, jederzeit einen Beschluss zu fassen, mit dem er das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, in eine Prüfung in einem bestimmten Unternehmen oder bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt einzutreten.

3.2. Gesellschaftsebene

a) Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist der Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau in der Gesellschafterversammlung der städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften. Weitere konkretisierende Regelungen sind Gegenstand des Gesellschaftsvertrages.

b) Aufsichtsrat / Betriebsausschuss

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages/Satzung (Anlage 2).

Der Aufsichtsrat gibt sich auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung.

Für die Eigenbetriebe ist gem. § 8 Abs. 1 EigBG ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung.

c) Geschäftsführung / Betriebsleitung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Die Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse sowie der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Beteiligungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbHG werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

Der Aufsichtsrat hat nähere Richtlinien in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festzulegen.

Die Auswahl der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung nimmt die Bestellung vor.

Die Leitung der Eigenbetriebe obliegt der Betriebsleitung. Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus der Betriebssatzung sowie der Beteiligungsrichtlinie.

3.3. Externe Ebene

a) Kommunalaufsicht

Gemäß § 123 GO LSA sind Entscheidungen der Stadt hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen bzw. schriftlich anzuzeigen.

Bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereit zu stellen.

b) Abschlussprüfer

Gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA darf die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt dem Aufsichtsrat, der auch den Prüfauftrag durch Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind (Forderung des Deutschen Corporate Governance Kodex). Hierunter fallen z. B. die Steuerberatung, die Durchführung der Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erarbeitung von betriebswirtschaftliche Auswertungen, Unternehmensbewertung etc.

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 ff. HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplans zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein.

Der Entwurf des Prüfberichts ist vorab mit dem Beteiligungsmanagement zu besprechen. Die Beratung dazu soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teilzunehmen und bei diesen rechtzeitig dergestalt mitzuwirken, dass die Gesellschafterinteressen Beachtung finden.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafterin wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, wird dem Aufsichtsrat der städtischen Beteiligungen empfohlen, die Abschlussprüfungsgesellschaft nach sieben Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Siebenjahresfrist.

4. Steuerung der städtischen Unternehmen

Zur Steuerung der städtischen Unternehmen sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berücksichtigen:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger
- Analyse des unterjährigen Berichtswesen mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses
- Abschluss von Zielvereinbarungen.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidung über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

4.1. Planungen (Wirtschafts- und Finanzpläne)

Die Planungen der Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften erfolgen bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt einheitlich unter sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Sie sollten enthalten:

- Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Unternehmenskonzeptes,
- Erfolgsplan, der für die unterjährige Berichterstattung zusätzlich quartalsweise zum Zwecke der späteren Berichterstattung zu untersetzen ist,
- Vermögensplan,
- Investitionsplan,
- Stellenplan – soweit vorhanden – nach Unternehmensbereichen untergliedert,
- Fünfjährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung, welche den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre umfasst,
- Planung wichtiger unternehmensspezifischer Leistungskennziffern.

Vor der Beratung im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit zu geben, zu den Plänen Stellung zu nehmen.

Die beschlossenen Pläne sind dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

4.2. Unterjähriges Berichtswesen (Quartalsberichte)

Die Aufsichtsräte in den städtischen Unternehmen werden durch die Geschäftsführung unterjährig in Form von Soll-/Ist-Vergleichen bzw. Prognoserechnungen über den Geschäftsverlauf des Unternehmens informiert. Bisher lieferte diese Berichterstattung ein heterogenes Bild. Kerninformationen wie z. B. eine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen sowie deren Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis sind mitunter nur schwer ableitbar. Mit der Vereinheitlichung des Berichtswesens sollen diese Defizite beseitigt und eine transparente und aussagekräftige unterjährige Berichterstattung ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollen die Quartalsberichte folgende Bestandteile enthalten:

- Ist-Zahlen des Vorjahres
- Plan gesamtes Jahr
- kumulierter Plan der bisherigen Quartale
- kumuliertes Ist der bisherigen Quartale
- Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung.

Darüber hinaus soll die Quartalsberichtserstattung der Unternehmen finanzwirtschaftliche Kennziffern sowie Leistungs- und sonstige Kennziffern enthalten.

Weiterer Bestandteil der Quartalsberichtserstattung ist darüber hinaus ein Liquiditätsbericht mit folgendem Inhalt:

- aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
- Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahres
- Angabe strategischer Liquiditätsreserven.

4.3. Risikobericht

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit bezeichnet, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann. In der Mittelfristplanung bereits berücksichtigte Sachverhalte stellen kein Risiko mehr dar.

Meldepflichtig sind Risiken,

- deren Eintritt wahrscheinlich ist und
- deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20% des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausmacht und
- die von der Geschäftsleitung beeinflussbar sind.

Sofern nach Auffassung der Geschäftsführung ein Risiko vorhanden ist, erstellt die Geschäftsleitung einen Risikobericht und leitet ihn unverzüglich an die Gesellschafterin, die Aufsichtsräte und das Beteiligungsmanagement.

Mit dem Risikobericht wird die Schaffung eines Risikobewusstseins und die effiziente Steuerung bestehender Risiken bezweckt.

4.4. Sonstige Berichte

Außerhalb der regelmäßigen Berichtszeiträume können Geschäftsvorfälle auftreten, die gewichtige Auswirkungen auf die Gesellschaft und damit ebenfalls auch auf die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau haben können. Hierzu zählen insbesondere:

- Eröffnung neuer Geschäftsfelder,
- Durchführung großer Investitionsprojekte,
- Eingehen neuer Beteiligungen,
- Änderungen in der Gestaltung der Rechtsverhältnisse zu den Töchtern,
- Gesellschaftsvertragsänderungen,
- Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane.

Über solche Geschäftsvorfälle ist durch den Geschäftsführer gesondert unverzüglich zu berichten, damit rechtzeitig darauf reagiert werden kann.

4.5. Sponsoring-/Spendenbericht

Um zu kontrollieren, ob Sponsoring oder Spenden mit den Zielen der Gesellschaft in Einklang stehen, hat die Geschäftsführung sämtliche Sponsoring-/Spendenfälle zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat darüber zu berichten.

4.6. Investitionen und Vergabe

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass bei bedeutsamen Investitionen, auch wenn diese im genehmigten Wirtschaftsplan bereits vorgesehen sind, erst begonnen werden, wenn aktuelle, vollständige und ausführungsbereite Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen, einschließlich Folgekostenabschätzung und Finanzpläne vorliegen. Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unerheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates; die Abweichungen und ihre Folgen sind zu begründen, Alternativen zu benennen.

Eine öffentliche Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn die Ausschreibungsmodalitäten des Fördermittelbewilligungsbescheides dies erfordern.

4.7. Fristen und Sitzungsteilnahme

Beim Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

Anlass	Ausreichende Unterlagen	Ausreichungsfrist	Ausreichen bei
Vorabstimmung Wirtschafts- und Finanzplanung	Planungen	bis zum 1.10. eines jeden Jahres, spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmanagement
Vorabstimmung Jahresabschluss	Entwurf Prüfbericht	bis zum 31. Juli des Jahres	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmanagement
Vorbereitung der Gremiensitzung	Einladung einschließlich Tagesordnung und Unterlagen	zehn Werktagen vor Ladungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Gremiums
Gremiensitzung	Unterlagen zur geplanten Sitzung (Einladung, TO, Beschlussvorschläge, ergänzende Unterlagen)	zehn Werktagen vor Sitzungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Unterjährige Berichte	Quartalsberichte	sechs Wochen nach Quartalsende	<ul style="list-style-type: none"> • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Risikoberichte	Bericht	unverzüglich nach Bekanntwerden eines Risikos	<ul style="list-style-type: none"> • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Sonstige Berichte	Bericht	So rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung des für Prüfung und Beurteilung erforderlichen Zeitraumes eine termingemäße Bearbeitung durch das Beteiligungsmanagement bzw. eine Entscheidung der zuständigen Gremien eingeholt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterin • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Sponsoring-/Spendenberichte	Bericht	mit den Unterlagen zur AR-Sitzung über den Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren	Beschlussvorschlag einschließlich ergänzender Unterlagen	So rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung des für Prüfung und Beurteilung erforderlichen Zeitraumes eine termingemäße Bearbeitung durch das Beteiligungsmanagement erfolgen kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Niederschriften zu den Aufsichtsratssitzungen	Protokoll	zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement

Abb. 2: Ausreichende Unterlagen

Die Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Dessau-Roßlau (Haupt- und Personalausschuss, Stadtrat) werden auf der Grundlage der gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse erstellt. Vorlauf Fristen, die notwendig sind, um seitens des Beteiligungsmanagements diese Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, sind zu berücksichtigen.

Das Beteiligungsmanagement nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlungen teil.

4.8. Zielvereinbarungen mit den Unternehmen

Während private Unternehmen ausschließlich marktorientiert auftreten, agieren öffentliche Unternehmen stärker im Spannungsfeld zwischen Markt, Politik und Öffentlichkeit. Anstelle der Wertsteigerung wird von ihnen in erster Linie die Erfüllung des öffentlichen Auftrages erwartet. Gleichwohl ist die Stadt Dessau-Roßlau als Eigentümerin der städtischen Unternehmen an effektive Strukturen und ein optimales wirtschaftliches Handeln, durch ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag, interessiert.

Dazu ist es jedoch notwendig, die städtischen Unternehmen künftig über Zielvereinbarungen zu steuern.

Die Aufgaben des Unternehmens sind im Gesellschaftsvertrag/Satzung geregelt. Die Unternehmen haben ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erarbeiten, in dem die Ziele der Stadt Dessau-Roßlau wiedergegeben und der Nachweis erbracht werden muss, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllt. Dieses Konzept muss vom Aufsichtsrat des Unternehmens beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Auf der Grundlage dieses strategischen Unternehmenskonzeptes ist zwischen der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau und dem Unternehmen eine Zielvereinbarung für einen Zeitraum von 3 – 5 Jahren abzuschließen.

Die Festlegung der Ziele soll in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des Unternehmens federführend durch das für die jeweilige Beteiligung maßgebliche Dezernat unter Einbindung des Finanzdezernates erfolgen. Die Vorschläge des Aufsichtsrates sind in den Zielfindungsprozess einzubeziehen.

4.9. Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern

Die Gesellschafterin beschließt Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern im Einklang mit den städtischen Zielen und unter Berücksichtigung der unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten.

Die Zielvereinbarungen gelten für ein Jahr und sollen sowohl Leistungs-, Finanz- und strategische Ziele beinhalten. Die Leistungs- und Finanzziele müssen inhaltlich und zeitlich eindeutig messbar sein.

Durch eine gemeinsame Zielvereinbarung zwischen der Gesellschafterin und Geschäftsführung werden die Ziele für beide Seiten verbindlich. Der Grad der Zielerreichung bildet die Grundlage für eine Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung.

Der Zielfindungsprozess findet zwischen dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einbeziehung des Finanzdezernates statt. Die Vorschläge des Aufsichtsrates sind zu berücksichtigen.

Bei Neuverträgen von Geschäftsführern bzw. Vertragsänderungen soll ein entsprechender variabler Gehaltsbestandteil eingearbeitet werden. Um künftig eine einheitliche Gestaltung von Anstellungsverträgen zu gewährleisten, wurde ein Mustergeschäftsführervertrag durch das Rechtsamt erarbeitet (Anlage 3).

5. Beteiligungspolitik

5.1. Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach §§ 3 GmbHG, 116 ff. GO LSA und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten, sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren (Anlage 4).

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, werden die Gesellschaftsverträge durch Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung ergänzt. Als Orientierung sollen die anliegenden Muster dienen (Anlagen 5 und 6).

5.2. Strategische Steuerung und Synergien im Konzern Stadt Dessau-Roßlau

Die strategische Steuerung des Beteiligungsportfolios und die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Dessau-Roßlau sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller beteiligten Akteure.

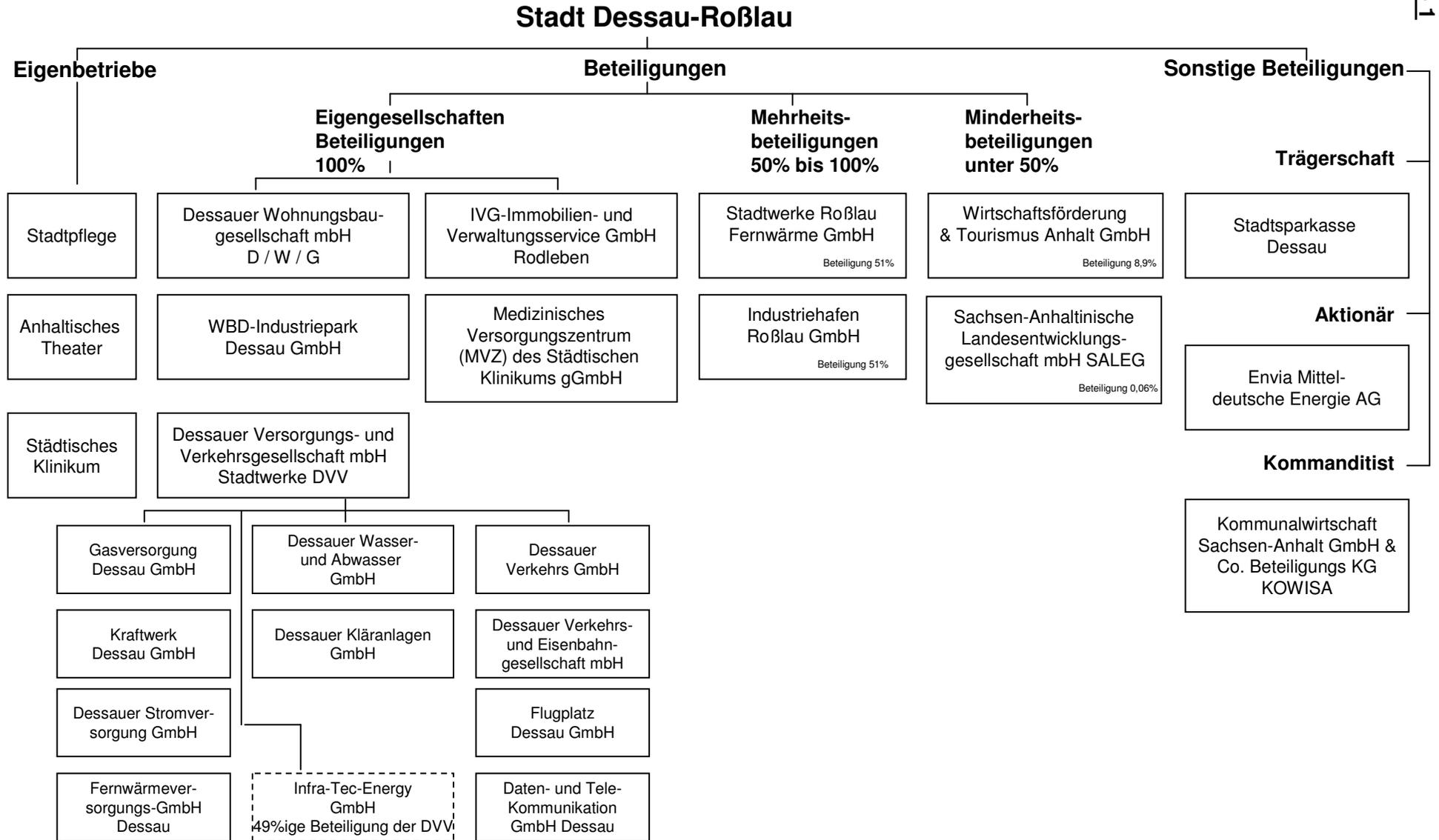
6. Beteiligungsbericht

Gemäß § 118 GO LSA ist zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner jährlich ein Bericht über die Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5% beteiligt ist, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes sind geregelt im § 118 Abs. 2 GO LSA.

7. Inkrafttreten der Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Damit sie für die einzelnen Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau Geltung erlangt, ist der Vertreter in der Gesellschafterversammlung vom Stadtrat anzuweisen, einen Gesellschafterbeschluss zur Berücksichtigung der Beteiligungsrichtlinie herbeizuführen.

3. Eigenbetriebe und Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau im Überblick



Anlage 2

Allgemeine Hinweise für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen

Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten gemeinsam wahr. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Es besteht kein Unterschied zwischen den Arbeitnehmervertretern und den kommunalen Vertretern im Aufsichtsrat. Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ausschließlich für das Wohl der Gesellschaft verantwortlich. Sie repräsentieren weder die Gesellschafterin noch die Arbeitnehmer und müssen daher bei ihren Entscheidungen oder Handlungen die Interessen der Gesellschaft berücksichtigen. Die Interessen des Unternehmens schließen die Interessen der Gesellschafterin und der Belegschaft mit ein. Die Aufsichtsratsmitglieder handeln völlig unabhängig und eigenverantwortlich.

1. Qualifikation, Rechte und Pflichten

Mandatsträger in Aufsichtsgremien tragen eine unternehmerische Mitverantwortung und haben eine Vielzahl von Aufgaben und Pflichten. Diese sind geregelt im Leitfaden Nr. 2 „Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (ausgeteilt in der Stadtratssitzung vom 24.10.2007, Beschlussvorlage DR/IV/028/2007/II-20). Die wichtigste, ständige und unabdingbare Aufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 AktG). Die Überwachung umfasst insbesondere die:

- Rechtmäßigkeit,
- Ordnungsmäßigkeit,
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

der Geschäftsführung. Weitere Rechte und Aufgaben sind:

- Prüfung und Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft,
- Anspruch auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
- Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- Empfehlungen zu den Beschlüssen für die Gesellschafterversammlung.

Die Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau in Aufsichtsorganen von Unternehmen (Aufsichtsrat / Betriebsausschuss) haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag/Satzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen. Ferner sollen sie bei ihren Entscheidungen die Interessen der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau angemessen berücksichtigen. Der Stadtrat kann den kommunalen Vertretern Empfehlungen erteilen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen diesen Empfehlungen Folge leisten, sofern dem Unternehmen hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Interessenwiderspruch haben Aufsichtsratsmitglieder den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor den Belangen des Entsendungsberechtigten zu geben (Grundsatzentscheidung des BGHZ, 36, 296, 306).

Für die in Aufsichtsgremien entsandten Mitglieder bestehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Pflichten:

- Regelmäßige Teilnahme an den Gremiensitzungen,
- Umfassende Information/Vorbereitung auf Gremiensitzungen,
- Überwachung der regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
- Nachforschung bei festgestellten Missständen,
- Zustimmungsverweigerung bei für die Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäften,
- Teilnahme an Abstimmungen,
- Treue und Loyalität gegenüber der Gesellschaft (Wettbewerbsverbot) und
- Verschwiegenheit.

2. Haftung und Mindestanforderungen von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern entsteht bei schuldhaftem Handeln, insbesondere wenn Aufsichtsratsmitglieder bei ihrem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers außer Acht lassen. Schon die Annahme und Ausführung des Mandats ohne die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen. Der Bundesgerichtshof hat definiert (Urteil BGHZ 85, 293, 295), „...dass ein Aufsichtsratsmitglied diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen muss, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“.

Auf Empfehlung der PricewaterhouseCoopers (PWC) kann das Urteil des BGH durch die Aneignung folgender Kenntnisse erfüllt werden (siehe hierzu auch Leitfaden Nr. 2 des Ministeriums des Innern des LSA):

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates,
- Kenntnisse der Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen,
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen,
- nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen und
- ausreichend verfügbare Zeit.

Zu Beginn seines Amtes muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied vertraut machen mit

- den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens,
- der Branchensituation und –entwicklung, Organisations- und Führungsstruktur des Unternehmens,
- den Geschäftsaktivitäten und
- der Risikostruktur und finanziellen Lage des Unternehmens.

Anlage 3

Geschäftsführervertrag

Zwischen

derGmbH,
im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt,
vertreten durch

und

Herrn/Frau
geboren am ..., wohnhaft in ...
im Folgenden kurz „Geschäftsführer“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) Herr/Frauwird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Wirkung vom zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Er steht ab diesem Zeitpunkt in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers bestimmen sich nach der Maßgabe dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages, der jeweils geltenden Geschäftsordnung und der ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung auszuführen, soweit Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht entgegenstehen.

§ 2 Umfang der Geschäftsführungsbefugnis

Der Geschäftsführer wird sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes führen. Alle Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat. Hierzu gehören insbesondere die im Gesellschaftervertrag und der Geschäftsordnung aufgeführten zustimmungsbedürftigen Geschäfte.

§ 3 Bezüge

- (1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer ein festes Jahresgrundgehalt
in Höhe von _____ EUR brutto
(in WortenEUR).

Das Gehalt wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben in zwölf gleichen Monatsraten jeweils am Ende eines Kalendermonats ausgezahlt.

- (2) Das Grundgehalt wird jährlich überprüft. Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und die persönliche Leistung des Geschäftsführers sollen dabei angemessen berücksichtigt werden. Über eine Änderung der Höhe des Grundgehaltes entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (3) Der Geschäftsführer erhält zusätzlich zu seinem Grundgehalt eine variable Zieltantieme.

Über die tatsächliche Höhe der Tantieme entscheidet die Gesellschafterversammlung. Maßstab für die Höhe der zur Auszahlung kommenden Tantieme ist der Grad der Erreichung vereinbarter Ziele. Diese Ziele werden spätestens zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschafterin schriftlich vereinbart.

Die Auszahlung der Tantieme erfolgt nach Feststellung des Zielerreichungsgrades anhand des testierten Jahresabschlusses jeweils spätestens im Dezember des Folgejahres bzw. nach Beendigung des Vertrages. Bei unterjährigem Eintritt oder Austritt berechnet sich die Zieltantieme pro rata temporis. Die Zieltantieme kann bis zu % des Jahresgrundgehaltes gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages betragen. Wird der Geschäftsführervertrag von der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt, so entfällt für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, der Anspruch auf die Tantieme.

- (4) Der Geschäftsführer stimmt zu, dass die Vergütung im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen wird, sofern nicht § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung findet.

§ 4 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Tod

- (1) Wird der Geschäftsführer an der Ausübung seiner Tätigkeit durch Krankheit oder andere durch ihn nicht verschuldete Gründe verhindert, so erhält er für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, einen Zuschuss zu den Barleistungen seiner gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, der zusammen mit diesem Krankengeld die Höhe seiner Nettobezüge gemäß § 3 Abs. 1 erreicht. Der Tantiemenanspruch gemäß § 3 Abs. 3 bleibt daneben unverändert bestehen; er

vermindert sich jedoch pro rata temporis, wenn die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen länger als sechs Monate dauert.

- (2) Verstirbt der Geschäftsführer während der Dauer dieses Anstellungsvertrages, so wird seinem Ehepartner das Grundgehalt gemäß § 3 Abs. 1 für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate fortbezahlt. Ist der Ehepartner zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben, so steht dieser Anspruch den unterhaltsberechtigten Kindern des Geschäftsführers zu.

§ 5 Nebenleistungen

- (1) Für die Erstattung der Kosten anlässlich von Dienstreisen gelten die Richtlinien der Gesellschaft, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages sind. Übersteigen die aufgewendeten Spesen die nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Pauschalbeträge, so sind sie im Einzelnen zu belegen.
- (2) Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer für die Dauer des Dienstvertrages einen angemessenen Dienstwagen zur Verfügung, der auch zu Privatfahrten benutzt werden kann. Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Gesellschaft. Die auf den geldwerten Vorteil für die private Nutzung anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Geschäftsführers.
- (3) Die Gesellschaft schließt zugunsten des Geschäftsführers für die Dauer des Dienstvertrages eine Unfallversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

für den Todesfall:

für den Invaliditätsfall:

Die Ansprüche aus der Versicherung stehen unmittelbar dem Geschäftsführer oder dessen Erben zu. Soweit die Prämien der Unfallversicherung der Lohnsteuer unterliegen, trägt die Steuern der Geschäftsführer.

- (4) Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer für dienstlich veranlasste Telefonate ein Mobiltelefon zur Verfügung. Die Gebühren werden von der Gesellschaft übernommen.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Der Urlaub ist so festzulegen, dass die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Der Urlaub ist mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzustimmen.
- (2) Kann der Geschäftsführer einen Jahresurlaub nicht nehmen, weil die Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, so ist der Urlaubsanspruch auf das nächste

Jahr zu übertragen und bis zum 31.03. des Folgejahres zu gewähren. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Urlaub entfällt.

- (3) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass er auch im Urlaub kurzfristig erreichbar ist.

§ 7 Altersversorgung

- (1) Zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Geschäftsführers schließt die Gesellschaft eine Direktversicherung auf dem Erlebens- und Todesfall nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit einem Beitragsaufwand von EUR pro Versicherungsjahr ab. Der Beitragsaufwand sowie die auf diesen Beitrag entfallende pauschale Lohn- und Einkommenssteuer gehen nicht zu Lasten des Geschäftsführers.
- (2) Scheidet der Geschäftsführer vor Fälligerwerden der Lebensversicherung aus den Diensten der Gesellschaft aus, steht ihm das Recht zu, die Lebensversicherung unter Mitnahme bisher erreichter Anwartschaften auf eigene Rechnung fortzuführen. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Nebentätigkeit

Der Geschäftsführer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Die Übernahme oder Fortsetzung jeder Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Mitwirkung in Aufsichtsgremien anderer Gesellschaften.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Interessen der Gesellschaft entgegenstehen.

§ 9 Dienstleistungen

Für Erfindungen, die der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes für Arbeitnehmererfindungen in der jeweiligen Fassung und der dazu ergangenen Vergütungsrichtlinien entsprechend. Die Verwendung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen des Geschäftsführers steht ohne gesonderte Vergütung stets der Gesellschaft zu.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch, soweit rechtlich zulässig, nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.
- (2) Die Gesellschaft behält sich in jedem einzelnen Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht das Recht vor, den entstandenen Schaden und eventuell weitere Ansprüche gerichtlich einzufordern.
- (3) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, bei seinem Ausscheiden oder seiner Abberufung als Geschäftsführer alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Datenträger und dergleichen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am ... [Laufzeit ist auf max. 5 Jahre zu begrenzen].¹
- (2) Die ersten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen nach Absatz 1 endet der Vertrag bei Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Eine Vertragsbeendigung im beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn der Geschäftsführer länger als ein Jahr durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist;
 - a) wenn der Geschäftsführer gegen die Bestimmungen über die Nebentätigkeit verstößt;
 - b) wenn der Geschäftsführer Maßnahmen gemäß § 2 Satz 3 vornimmt ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschaftsversammlung und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht oder der Geschäftsführer trotz Abmahnung wiederholt solche Verstöße begeht;

¹ Ein erneuter Abschluss des Geschäftsführervertrages mit dem Geschäftsführer ist nach Ende der Vertragslaufzeit möglich.

- c) wenn der Geschäftsführer schwere Verstöße gegen die Weisungen der Gesellschaftsversammlung begeht, es sei denn, dass diese ein gesetzwidriges Verhalten des Geschäftsführers fordern;
 - d) bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 38 Abs. 2 GmbHG und
 - e) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft liquidiert wird.
- (5) Nach einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, gleich durch welche Partei, ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, den Geschäftsführer von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge bis zur Beendigung des Anstellungsvertrages sofort zu beurlauben. Ein solcher Urlaub ist auf einen dem Geschäftsführer etwa noch zustehenden Urlaub gemäß § 6 noch anzurechnen.
- (6) Die Bestellung des Geschäftsführers kann durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung jederzeit widerrufen werden, unbeschadet seiner Ansprüche nach diesem Vertrag. Der Widerruf gilt als Kündigung des Dienstvertrages zum nächst zulässigen Zeitpunkt.

§ 12

Wettbewerbsverbot

Dem Geschäftsführer ist es untersagt, während der Dauer dieses Vertrages in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig zu werden, welches mit der Gesellschaft in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. In gleicher Weise ist es dem Geschäftsführer untersagt, während der Dauer dieses Vertrages ein solches Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich hieran unmittelbar zu beteiligen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

.....den

.....den

.....

.....

Anlage 4

Mustergesellschaftsvertrag für Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung -

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
[Name]
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
[„Bestimmung des öffentlichen Unternehmenszweck“]
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung.

nur für gemeinnützige GmbH wie z.B. MVZ gGmbH:

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies nicht nach §§ 51 ff. AO zulässig ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Dessau-Roßlau, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro [Zahl] (in Worten: [Zahl])
- (4) Das Stammkapital hält die Stadt Dessau-Roßlau als alleinige Gesellschafterin.
- (5) Das Stammkapital ist [voll] eingezahlt.

[Falls erforderlich, Bestimmungen bezüglich

- Verfügung über Geschäftsanteile; Konditionen, Bewertung
- Einbeziehung von Geschäftsanteilen]

§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt.
- (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§2 dieses Vertrages) erfüllen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der / die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.¹ Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind möglich.
- (3) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.²
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor.
- (6) Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehende Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erforderlich.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Geschäftsführung beratend an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teil.
- (8) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus [mindestens drei] Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter,
 - b) [...] Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau widerruflich bestellt und entsendet,
 - c) [...] Arbeitnehmervertreter.³

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau kann ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf einer Amtszeit abberufen. [Die beim Unternehmen beschäftigten Vertreter der Arbeitnehmer werden durch die Belegschaft gewählt und vom Gesellschafter bestellt. Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit durch Antrag des Betriebsrates oder von

¹ Die Anzahl der Geschäftsführer wird offen gelassen. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern ist im § 46 GmbHG geregelt. Die Auswahl der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat (siehe § 9).

² Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

³ Die Mitarbeiterzahl ist in allen städtischen Unternehmen < 500, so dass eine Besetzung des Aufsichtsrates mit Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) nicht notwendig ist. Um unternehmensspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, können Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter wird in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen geregelt.

mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten⁴ durch die Gesellschafterin abberufen werden.]⁵ Die abberufenen Mitglieder sind unverzüglich durch Entsendung neuer Mitglieder für den Rest der Legislaturperiode zu ersetzen.

- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Er kann den Vorsitz entsprechend § 119 Abs. 1 GO LSA an einen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt delegieren. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der kommunalen Mandatsträger einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat [, oder] aus der Stadtverwaltung [oder als Arbeitnehmer aus dem Unternehmen]⁶ aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat. Die Entsendung eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Legislaturperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger zu entsenden.
- (5) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführer. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele (Unternehmenskonzept)
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages zur Verwendung des Jahresergebnisses
 - d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer
 - e) Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht, und Erteilung des Prüfungsauftrags
 - f) Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften und Anhörung bei deren Abberufung
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - i) Beschlussfassung zu Geschäftsführungshandlungen bei Tochtergesellschaften, die bei entsprechender Anwendung der in Absatz 3 genannten Regelung auf Ebene der Tochtergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn die Tochtergesellschaft keinen Aufsichtsrat hat.
- (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, über den der Aufsichtsrat befindet. Der Katalog ist nicht formeller,

⁴ Die Formulierungen zur Wahl/Abberufung der Arbeitnehmervertreter erfolgen in Anlehnung an das DrittelBG.

⁵ Dieser Satz gilt nur, wenn dem Aufsichtsrat Vertreter der Arbeitnehmer angehören.

⁶ Formulierung ist abhängig von der Besetzung im Aufsichtsrat.

satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern ist in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten und damit bindend für die Geschäftsführer. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Vorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrates regelt. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 2 Satz 1 als anwesend; dies gilt nicht für den Erhalt des Auslagenersatzes.
- (5) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Gesellschafterversammlung und ist regelmäßig, alle 5 Jahre, zu prüfen. Mit dieser Vergütung sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

§ 12

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gem. § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren
- b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung
- c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige
- d) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
- e) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben durch die Gesellschaft oder durch eine Tochtergesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft
- f) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
- h) Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Unternehmen
- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern
- k) Bestellung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat⁷
- l) Zustimmung zur Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen
- m) Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen
- o) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge
- p) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses
- q) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer
- r) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- s) Bestellung und Abberufung der Organe von Tochtergesellschaften⁸
- t) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften
- u) Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall für einen Geschäftsführer
- v) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens

⁷ Bestellung nach Wahl der Belegschaft bzw. Abberufung auf Antrag des Betriebsrates oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten (nur erforderlich, wenn Aufsichtsrat aus AN-Vertreter besteht)

⁸ Organe der Tochtergesellschaft sind der Geschäftsführer und falls vorhanden der Aufsichtsrat.

- w) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates
- x) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- y) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 14

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin, vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entscheidet.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 15

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen der GO LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Den für die Stadt Dessau-Roßlau zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 176 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG zu.

§ 16

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Sofern die Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.

§ 17

Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses nach Maßgabe des § 175 GO LSA im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt gegeben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
 - b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.) bis zu einem Betrag von EUR [.....] oder von [...] des nominellen Stammkapitals.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.
- (5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau.
- (6) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.

Anlage 5

Muster einer GESCHÄFTSORDNUNG für den Aufsichtsrat der [.....] GmbH

Der Aufsichtsrat der [.....] GmbH gibt sich auf der Grundlage des § [10 Abs. 1] des Gesellschaftsvertrages vom [.....] folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

I. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 1

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.
- (5) Der Vorsitzende hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 2

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung im Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Aufsichtsratssitzungen sollen in der

- Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung oder die Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des geäußerten Verlangens stattfinden, andernfalls sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung berechtigt, den Aufsichtsrat selbst einzuberufen.
 - (3) Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Ladungsfrist von [10] Werktagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch fernschriftlich oder fernmündlich (gegen nachträgliche schriftliche Bestätigung) einberufen. Auf die Abkürzung der Ladung ist hinzuweisen und die Dringlichkeit der Sitzung zu begründen.
 - (4) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt zu gebenden Ort statt.
 - (5) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln.
 - (6) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden aufgestellt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 3 im Einzelfall abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - (7) Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, in der Regel zusammen mit der Einberufung.
 - (8) Für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es keiner Beachtung von Form- und Fristvorschriften.

§ 3

Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen,
 - a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind (§ 2 Abs. 3),
 - b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist ([§ 10 Abs. 2] Gesellschaftsvertrag),
 - c) gegen die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung Einspruch eingelegt wurde (§ 3 Abs. 4) und
 - d) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gewünscht werden (§ 2 Abs. 6).Mängel in der Einberufung gelten geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben.
- (4) Gegenstände, die nicht mindestens [5] Werktage vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem

Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.

- (5) Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- (6) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit und wird der Beschlussantrag aufrechterhalten, so gibt bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von [5] Werktagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 5 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Werden Angelegenheiten beraten, die die Organstellung oder das Dienstverhältnis der Geschäftsführung betreffen, so beschließt der Aufsichtsrat darüber, ob ein Ausschluss des Betroffenen von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll. Der Betroffene verlässt solange den Sitzungsraum.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn sonst anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von [14] Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Aufsichtsrats und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (2) Die Niederschrift über eine Sitzung sowie über nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse (§ 10 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrags) bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

¹ In Anlehnung an die bisherige Regelung in der DVV (§ 10 Abs. 5): „Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb von [5] Werktagen ab Zugang des Umlaufbeschlusses widerspricht. Für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1. Die Stimmabgabe für einen Umlaufbeschluss muss so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb von [10] Werktagen nach Versand des Umlaufbeschlusses erfolgen. Eine telefonische Abstimmung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen - namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes hinaus. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Personen und Organen, welche nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz zur Anforderung von Berichten und Informationen gegenüber dem Aufsichtsrat berechtigt sind. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen, die dem Aufsichtsratsmitglied von der Gesellschaft zu seiner Mandatszeit zur Verfügung gestellt worden sind, an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig berücksichtigen die Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrates.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 8 Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Liegt der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat die Gesellschafterin, das Beteiligungsmanagement und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau zu unterrichten.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind im § [6] der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Er kann jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung seine Zustimmung im Voraus erteilt.
- (5) Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität.

§ 10

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses und trifft mit ihm die Honorarvereinbarungen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achtet er auf die anwendbaren rechtlichen Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem schriftlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Ferner hat der Aufsichtsrat die Zahl seiner Sitzungen mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der [.....] GmbH tritt mit Zustimmungs-Beschluss [.....] der Gesellschafterversammlung vom [.....] in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Anlage 6

Muster einer GESCHÄFTSORDNUNG für die Geschäftsführung der [.....] GmbH

Der Aufsichtsrat der [.....] GmbH gibt der Geschäftsführung gemäß § [.....] des Gesellschaftsvertrages vom [.....] folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabenkreis

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau sowie dieser Geschäftsordnung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die Geschäftsführung ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Stellt sich eine Risikosituation ein, hat die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafterin, den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsführung kann für die Zeit ihrer Abwesenheit einer der in Anlage 1 aufgeführten Personen Spezialvollmacht erteilen.

§ 2 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Aufsichtsrates je Geschäftsjahr stattfinden.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die für die Sitzungen des Aufsichtsrates zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit Unterlagen des Unternehmens auszuhändigen:
 - a) der Gesellschaftsvertrag,
 - b) das aktuelle Unternehmenskonzept,
 - c) der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Unternehmens,
 - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - f) der letzte Geschäftsbericht,
 - g) der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) die mittelfristige Finanzplanung,
 - i) der letzte Quartalsbericht,
 - j) Verträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen (z.B. Konzessionsverträge).

§ 3 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau abzustimmen.
- (3) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Fortführung der laufenden Geschäfte, die sich im Wesentlichen im bisherigen Rahmen halten, berechtigt.
- (4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Stadt Dessau-Roßlau vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Stadt Dessau-Roßlau gesichert werden soll.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn erfolgsgefährdende erhebliche Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Vermögensplans nur durch höhere Kredite möglich wird.
- (6) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau ist der genehmigte Wirtschaftsplan als Datei zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Unternehmensplan

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine strategische Unternehmensplanung (Unternehmenskonzept zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.
- (2) Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 - a) mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
 - b) regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 - c) über die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
 - d) über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - e) mindestens einmal jährlich über getätigte Spenden.
- (2) Den Berichten nach Abs. 1 b) soll ein Soll-Ist-Vergleich der bisherigen Quartale und eine Prognose für das Gesamtjahr beigefügt werden. Größere Abweichungen sind zu erläutern. Die Berichte sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb von [6] Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Weiterhin soll die Entwicklung anhand ausgewählter Kennzahlen dargestellt werden.

- (3) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte und Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Dies umfasst auch Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen.

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Geschäfte [exemplarische Aufzählung]:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert den Betrag von EUR [...] im Einzelfall übersteigt.
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind und im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als [...] vorgesehen sind oder diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplans sowie Investitionen außerhalb des genehmigten und in Kraft befindlichen Wirtschaftsplanes. Übersteigt deren Wert im Einzelfall EUR [.....] bzw. im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von EUR [.....] nicht, genügt eine nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat.
 - d) Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über EUR [.....] sowie Leistungen nach HOAI über EUR [...] im Einzelfall. Vergaben ab EUR [...] sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben.
 - e) Erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind. Als erfolgsgefährdende Abweichungen gilt ein Betrag von mehr als [.....] % des Ansatzes.
 - f) Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern.
 - g) Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie mit Angehörigen derselben.
 - h) Aufnahme von Darlehen und Krediten und Abschluss hiermit verbundener Sicherheitsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR [.....] übersteigen und nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden.
 - i) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von EUR [.....] im Einzelfall übersteigen; §§ 89, 115 AktG gelten entsprechend.
 - j) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten über EUR [.....].
 - k) Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als EUR [.....] im Einzelfall und wenn EUR [.....] p. a. überschritten werden.

Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.

- l) Einstellung sonstiger leitender Angestellter und Vereinbarungen außervertraglicher Vergütungen und Versorgungsleistungen mit Mitarbeitern.
 - m) Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen.
 - n) Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind.
 - o) Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen. Beratungsdienstleistungen im Einzelnen und insgesamt, soweit sie einen Betrag von EUR [...] übersteigen.
 - p) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als EUR [.....].
 - q) Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über EUR [...] sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über EUR [.....].
 - r) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen auch für Tochtergesellschaften; Grundzüge der Sondervertragsregelungen.
 - s) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
 - (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.
 - (4) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
 - (5) Zustimmungspflichtige Maßnahmen gem. § 6 Abs. 1, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrates wegen Eilbedürftigkeit selbst im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden kann, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 7

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung bereitet entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die für die Gesellschafterversammlung zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.

§ 8

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht

ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungen und Berichterstattungen.
- (4) Ein Entwurf des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht sind dem Beteiligungsmanagement zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Nach erfolgter Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement ist der testierte Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses machen will, mitzuteilen.

§ 9

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Geschäftsführung hat die erforderlichen Bekanntmachungen sowie die Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

§ 10

Abwesenheit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stimmt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als [...] Tagen rechtzeitig ab.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als [...] Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Geschäftsführung verbindlich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der [.....] GmbH tritt mit Beschluss [.....] des Aufsichtsrates vom [.....] in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Anlage 7

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung von Stadtrat, Haupt- und Personalausschuss und Oberbürgermeister

- Aufgaben der Gesellschafterversammlung (gem. § 13 Mustergesellschaftsvertrag) -

Stadtrat (ausschließliche Zuständigkeit nach §§ 44 und 116 ff. GO LSA)

- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige
- b) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
- c) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben durch die Gesellschaft oder durch eine Tochtergesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft
- d) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
- f) Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen
- h) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens

Haupt- und Personalausschuss

- a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren
- b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung
- c) Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Unternehmen
- d) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern
- e) Bestellung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat
- f) Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge
- h) Verwendung des Jahresergebnisses
- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- j) Bestellung und Abberufung der Organe von Tochtergesellschaften
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften
- l) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates
- m) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Oberbürgermeister (in seiner Funktion als Gesellschafterversammlung)

- a) Zustimmung zur Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses
- c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer
- d) Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall für einen Geschäftsführer
- e) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates